

und neuen Arbeitsaufwand und entspricht nicht den Prinzipien der wirtschaftlichen Rechnungsführung. Wenn aber gar, wie es in einem Verfahren vor dem Kreisgericht Magdeburg-Nord geschah, in dem der Angeklagte wegen fortgesetzter Untreue zum Nachteil des sozialistischen Eigentums eine Zuchthausstrafe von sechs Jahren erhielt und der VEB Schiffswerft „Edgar André“ den Antrag stellte, den Angeklagten zum Ersatz des verursachten Schadens in Höhe von 6801 DM zu verurteilen, der Staatsanwalt diesen Antrag übersieht und ihn nicht stellt, so bedeutet das, daß er den Schutz der Interessen unserer volkseigenen Wirtschaft nicht stets und allumfassend vor Augen hat und die gesetzlichen Bestimmungen, die ihm dafür gegeben sind, nicht auschöpft.

Die Pflicht des Staatsanwalts, die geschädigten Träger sozialistischen Eigentums auf die Möglichkeit des zivilrechtlichen Anschlußverfahrens hinzuweisen, darf ihn aber unter keinen Umständen dazu verleiten, bei der Erlangung unrealer Schuldtitle zu helfen. So ist es z. B. sinnlos, einen Lokomotivführer zum Ersatz einer von ihm fahrlässig zerstörten Lokomotive zu verurteilen; denn diese Summe kann er natürlich nie aufbringen. Eine solche Praxis liegt selbstverständlich nicht im Sinne des § 268 StPO.

Die erstrebenswerte Festlegung der Grenzen der materiellen Verantwortlichkeit ist nur de lege ferenda möglich. Deshalb sollte schnellstens für eine unseren Verhältnissen entsprechende Regelung im neuen Arbeitsgesetzbuch Sorge getragen werden. Das Arbeitsrecht könnte zum Schutze und Wohle unseres gesellschaftlichen Eigentums eine wirksamere Erziehungsarbeit leisten, wenn der Täter z. B. je nach Lage des Falles und nach dem Grad seiner Schuld in Höhe eines gewissen Anteils seines Lohnes oder Gehalts zum Schadensersatz verurteilt werden könnte. Bei vorsätzlich begangenen Verbrechen ist eine solche Lösung natürlich nicht am Platze; hier muß der Ersatz des ganzen Schadens gefordert werden.

Über die Möglichkeiten, im Wege der Allgemeinen Aufsicht des Staatsanwalts zur Festigung, Sicherung und Mehrung des sozialistischen Eigentums beizutragen, berichten Schultz und Wunsch an anderer Stelle dieses Heftes. Es kann keinen Zweifel darüber geben, daß die Werktätigen in den Betrieben zu dem Aufsichtsstaaatsanwalt, der es versteht, ihnen unsere Gesetze zu erläutern, auch mit ihren Fragen und Sorgen kommen werden. Sie werden deshalb auf seine Hilfe und Unterstützung kaum verzichten, wenn eine gewissenlose und verbrecherische oder auch nur unfähige Betriebsleitung Verbesserungsvorschläge un bearbeitet liegen läßt, wie es leider noch zu häufig geschieht und wie es in zahlreichen Gerichtsverfahren, auch vor dem Obersten Gericht, offen zutage trat.

Neben dem strafrechtlichen und arbeitsrechtlichen Schutz des gesellschaftlichen Eigentums, neben der Förderung des Volkseigentums durch die Aufsichtstätigkeit des Staatsanwalts muß auch in Zivilprozessen, in denen eine der Parteien Träger sozialistischen Eigentums ist, mehr als bisher entsprechend der Rolle und Bedeutung des sozialistischen Eigentums verfahren werden. Manche Gerichte (so z. B. das Stadtgericht von Groß-Berlin) haben die Tendenz, in solchen Zivilprozessen nach Möglichkeit auf einen Vergleich hinzuwirken und damit der klaren Entscheidung durch Urteil auszuweichen. Zahlreiche Gerichte neigen dazu, die Entscheidung von Zivilsachen, in denen eine Partei z. B. Träger genossenschaftlichen Eigentums ist, auf die Verwaltungsorgane, auf die Räte der Kreise und ihre Fachabteilungen (z. B. das Referat LPG) abzuwälzen und mit formalen, z. T. abwegigen Gründen den Rechtsweg für unzulässig zu erklären. Im Bezirk Potsdam wurden z. B. Prozesse, die ehemalige LPG-Mitglieder mit der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft wegen Vermögensauseinandersetzung führten, in dieser Weise behandelt. Ein solches Verhalten der Gerichte zeigt⁴, daß sie keine Verantwortung übernehmen wollen, und das ist ein sehr ernstes Signal für mangelndes politisch-ideologisches Bewußtsein der beteiligten Richter.

Obwohl der Generalstaatsanwalt die Mitwirkung in Zivilverfahren, in denen eine Partei Träger von gesellschaftlichem Eigentum ist, bereits im Jahre 1952 allen Staatsanwälten zur Pflicht gemacht hat und obwohl

bestimmte Erfolge erzielt wurden, ist noch keine entscheidende Wendung eingetreten. Im Gegenteil: Zahlreiche Staatsanwälte haben bis heute überhaupt noch nicht erkannt, welche Funktion sie auf diesem Gebiet zu erfüllen haben. Statt aktiv an diesen Verfahren teilzunehmen, ziehen sie es vor, die Parteien sich selber zu überlassen. Auf diese Weise glauben sie, solchen Mängeln und Schwächen wie den oben angeführten aus dem Wege zu gehen.

Einige Zahlen aus dem Bezirk Potsdam mögen dieses fehlerhafte Verhalten der Staatsanwälte verdeutlichen: Von insgesamt 1731 Zivilsachen im Jahre 1955 waren bei 793 Träger von Volkseigentum beteiligt. Die Staatsanwälte des Bezirks haben aber lediglich an 760 Zivilverfahren mitgewirkt. Da natürlich in den 760 Verfahren zahlreiche Unterhalts- und Ehesachen enthalten sind, kann man unschwer erkennen, wie wenig sich die Kreisstaatsanwälte und die Staatsanwälte der Abt. IV beim Bezirksstaatsanwalt ihrer Verpflichtung bewußt sind. Man kann aber daraus auch ersehen, wie imgenügend und mangelhaft die Anleitung durch die zuständige Abteilung der Obersten Staatsanwaltschaft auf diesem Gebiet sein muß.

Die Zahlen aus Potsdam bilden zugleich den Beweis für nicht geringe politisch-ideologische Unklarheiten bei manchen Staatsanwälten. Ein Staatsanwalt, der die Bedeutung des gesellschaftlichen Eigentums wirklich gründlich erfaßt hat, der weiß, welche Rolle der Festigung der ökonomischen Basis bei der Lösung aller Lebensfragen unseres Volkes zukommt, der kann einfach nicht so gleichgültig — um nicht zu sagen: unverantwortlich — handeln.

IV

Weitere Maßnahmen zum Schutz des sozialistischen Eigentums

Der strafrechtliche Schutz allein reicht bei der Bedeutung des sozialistischen Eigentums nicht aus. Was muß also unmittelbar geschehen, um den Kampf zum Schutz des sozialistischen Eigentums zu einem Kampf werden zu lassen, den alle Werktätigen als einen Kampf um ihr Eigentum führen? Man muß eine Maßnahme ergreifen, die Stalin als noch wirksamer und ernsthafter bezeichnete als das Hinwegräumen von Hunderten und Tausenden von Dieben:

„Diese Maßnahme besteht darin, um solche Diebgesellen eine Atmosphäre des allgemeinen moralischen Boykotts zu schaffen und sie mit Haß zu umgeben. Diese Maßnahme besteht darin, eine solche Kampagne einzuleiten und solche moralische Atmosphäre unter den Arbeitern und Bauern zu schaffen, daß die Möglichkeit des Diebstahls ausgeschlossen und den Dieben und Defraudanten des Volkseigentums ... das Leben und Dasein unmöglich gemacht wird.“⁵)

Eine solche Kampagne kann aber nur unter Beteiligung und Mithilfe der gesamten Öffentlichkeit entfacht werden. Richter und Staatsanwälte haben in der Vergangenheit in unzähligen Veranstaltungen, in Versammlungen, Justizauspracheabenden und Schöffenvahlversammlungen sowie Sprechstunden und Diskussionen am Arbeitsplatz mit Werktätigen über die Bedeutung des sozialistischen Eigentums gesprochen. Mit Plakaten, Handzetteln usw. wurde versucht, Inhalt und Bedeutung des sozialistischen Eigentums zu erläutern. Vielfältig waren die von unseren Richtern und Staatsanwälten beschrittenen Wege zur Popularisierung der Rolle und Bedeutung des sozialistischen Eigentums. Doch das alles hat nicht genügt.

Mit Hilfe der Parteien, des FDGB und der Industriegewerkschaften, der FDJ und anderen Massenorganisationen sowie mit Hilfe der demokratischen Presse sollte es aber gelingen, alle Bürger unseres Staates über die Bedeutung des sozialistischen Eigentums aufzuklären. Die Leiter staatlicher Wirtschaftsinstitutionen, die Industrieministerien, die Betriebsleiter unserer volkseigenen Betriebe müssen sich endlich ihrer Verantwortung bewußt werden und alles tun, um auf die Werktätigen einzuwirken. Jede Sprechstunde des Staatsanwalts und des Richters muß ausgenutzt werden.⁵⁾

⁵⁾ Stalin, Werke, Bd. 8, S. 121.